

54. Ist eine Police, mittels deren eine Versicherung gegen Unfälle und Krankheiten genommen wird, stempelspflichtig, und nach welchem Satz?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 10. Tariffst. 70.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1904 i. S. Deutscher Anker (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 6/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Stempelspflicht dreier als Policen bezeichneter, von der Klägerin ausgefertigter Urkunden stand in Frage: 1. der Police Nr. 00039, 2. der Police Nr. 198, 3. der Police Nr. 2011. Davon interessieren hier nur die ersten beiden Policen.

1. Durch die Police Nr. 00039 vom 13. Oktober 1898 versicherte die Klägerin den Dr. B. zu M. für den Fall dauernder Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit mit einer bis zum 30. September 1923 laufenden Jahresrente von 10000 *M.* Der Beginn der Versicherung war auf den 1. Oktober 1898, das Ende auf den 30. September 1923 festgesetzt. Die Jahresprämie betrug 580 *M.* und war am 1. Oktober jedes Jahres bis zum Ablauf desjenigen Versicherungsjahres, in welchem der Versicherte sterben oder invalid werden würde, letztmals jedoch am 1. Oktober 1922, zu entrichten. Nach den der Police aufgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sollte die Rente die Entschädigung für den Fall bilden, daß der Versicherte durch Krankheit oder Körperverletzung einen voraussichtlich dauernden, d. h. mindestens ein Jahr währenden, gänzlichen oder teilweisen Verlust seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erlitt. Die Rente war bei Verminderung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nur zu einem entsprechenden Teile zu zahlen. Der Fiskus erachtete die Police nach Tariffst. 70 a Abs. 2 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 als Rentenversicherung, unter Zugrundelegung des zehnfachen Betrages der Rente, für stempelpflichtig zum Betrage von 50 *M.* Die Klägerin meinte, daß die Stempelpflicht überhaupt ausgeschlossen, jedenfalls aber nach Tariffst. 70 b (Unfall- und Haftpflichtversicherungen) zu bemessen sei.

2. Nach der Police Nr. 138 vom 23. Februar 1900 versicherte die Klägerin den Kaufmann St. zu H. für den Fall durch Krankheit oder Unfall verursachter Erwerbsunfähigkeit mit einer längstens bis zum Ablaufe der 52. Woche nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit laufenden täglichen Entschädigung von 6 *M.* Die Dauer der Versicherung umfaßte den Zeitraum vom 26. Februar 1900 bis dahin 1910. Die Jahresprämie betrug zuzüglich des bedingungsgemäßen Aufschlags für Ratenzahlungen 55,10 *M.* In den Versicherungsbedingungen wurde als Gegenstand der Versicherung die Entschädigung für den Fall der Einbuße der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Körperverletzung bezeichnet. Der Fiskus erhob von der Police nach Tariffst. 70 b einen Stempel von 2,80 *M.*, während nach Ansicht der Klägerin kein Stempel oder nur ein solcher ohne Rücksicht auf die Ratenzahlungen zu entrichten wäre.

Die Klägerin forderte vom Beklagten die nach ihrer Meinung

zu Unrecht gezahlten Beträge nebst Zinsen zurück, wurde aber mit der Klage von den Vorinstanzen abgewiesen. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Die durch die Police Nr. 00039 beurkundete Versicherung betrifft a) die infolge von Krankheit eintretende gänzliche oder teilweise Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, b) den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Für beide Fälle ist dem Versicherungsnehmer eine Jahresrente für eine bestimmte Zeitdauer versprochen. Die Prämie ist einheitlich berechnet; sie beträgt 580 *M* jährlich. Die Versicherung läuft vom 1. Oktober 1898 bis zum 30. September 1923. Es handelt sich also um eine Versicherung über mehrere, verschiedenen Steuerfäßen unterliegende Gegenstände, einmal um eine Versicherung gegen die Nachteile, die durch Krankheiten, mithin durch regelwidrige, nicht auf zeitlich bestimmte äußere Geschehnisse zurückzuführende Zustände des menschlichen Körpers, erwachsen, sodann aber auch um die wirtschaftlichen Schädigungen, die sich durch Unfälle, Verletzungen des Körpers infolge eines gewissen von außen her die körperliche Integrität beeinträchtigenden Vorkommnisses, entwickeln. In der Police findet sich zwar der Ausdruck „Unfall“ nicht; daß aber unter den Körperverletzungen, welche den Gegenstand der Versicherung bilden, Unfälle zu verstehen sind, ergibt der Gegensatz, in welchen sie zu den Krankheiten gebracht sind. Während die Versicherung gegen Krankheitsfolgen als Rentenversicherung im Sinne der Tariffst. 70a zum preussischen Stempelsteuergesetz zu versteuern sein würde, ist die Unfallversicherung der Tariffst. 70b unterworfen. Der Stempel wird im ersten Falle nach dem Kaufpreise, also nach dem für die Rente vereinbarten Entgelt, und in Ermangelung eines solchen nach dem zehnfachen Betrage der Rente, im zweiten Falle nach dem Gesamtbetrage der verabredeten Jahresprämien, mithin gleichfalls nach dem Entgelt, berechnet. Aus der Zusammenfassung zweier Versicherungsarten in eine Police folgt nicht deren Stempelfreiheit, sondern es findet der § 10 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes Anwendung. Das Entgelt für die Krankheitsrente und für die Unfallrente ist ungetrennt in einer Summe verabrebet: die Jahresprämie beläuft sich im ganzen auf 580 *M*. Für die Berechnung des Stempels kommt sonach der höchste Steuerfaß zur

Anwendung. Dieser ist im vorliegenden Falle der Satz der Tariffst. 70 b, der $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamtbetrages der verabredeten Prämien beträgt, sich daher auf $\frac{1}{2}$ v. H. von 14500 *M* (dem 25fachen Betrage der Jahresprämie), d. i. auf 72,50 *M*, stellt. Da der Fiskus nur einen Stempel von 50 *M* für die Police Nr. 00039 fordert, bewendet es bei dieser Summe, und es kann unerörtert bleiben, ob, wenn es sich lediglich um eine Krankenversicherung handelte, die Steuer, statt vom zehnfachen Betrage der Rente, von dem Gesamtbetrage der Prämien zu berechnen wäre, was eine erhebliche Verminderung der Steuer, die im Falle der Tariffst. 70 a nur $\frac{1}{20}$ v. H. ausmacht, bedeuten würde. Im Ergebnis ist danach dem Berufungsrichter, der die Tariffst. 70 a unter Zugrundelegung des zehnfachen Betrages der Rente anwendet, beizutreten. Es ist der Klägerin günstiger, als die von ihr verfolgte Anwendung der Tariffst. 70 b. Von der Stempelfreiheit der Police kann nach vorstehendem keine Rede sein. Darauf, daß im Tarife der Invalidenversicherung, d. i. der gegen Unfälle und Krankheiten genommenen Versicherung, nicht ausdrücklich gedacht ist, kommt es nicht an.

2. Der gleichen Beurteilung unterliegt die Police Nr. 138. Auch in ihr wird die Versicherung gegen Krankheit und Unfall (hier findet sich der Ausdruck „Unfall“) beurkundet. Die Versicherung ist auf 10 Jahre geschlossen. Die Entschädigung wird aber nur auf die Dauer eines Jahres mit 6 *M* täglich gewährt. Die Jahresprämie beläuft sich . . . auf 55,10 *M*; Unfall- und Krankenversicherung sind nicht geschieden. Stünde nur die letztere in Frage, so wäre die Police nach Abs. 4 der Tariffst. 70 a stempelfrei. Sie ist aber nach § 10 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes als Unfallversicherungspolice zu versteuern; für die Anwendung der Befreiungsvorschrift ist kein Raum, weil die Prämie einheitlich berechnet ist, und bei der Unfallversicherung Steuerfreiheit nur dann eintritt, wenn die Jahresprämie den Betrag von 40 *M* nicht übersteigt (Abs. 2 der Tariffst. 70 b).“ . . . (Die weiteren Gründe interessieren nicht; es wird insbesondere ausgeführt, daß der Stempel nach einer Prämie von 55,10 *M* zu berechnen sei.)